

01 - Büro des Oberbürgermeisters

Datum:  
20.10.2006

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Stadt Lüneburg**

Betrifft:  
**Beschluss Wahleinspruch gegen die Kommunalwahlen in der Stadt Lüneburg vom 10.09.2006 durch Herrn Günter Klug**

### **Beratungsfolge:**

Top	Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
	Ö	02.11.2006	Rat der Stadt Lüneburg

### **Sachverhalt:**

Mit Datum vom 19.09.2006, hier eingegangen am 27.09.2006, legt Herr Günter Klug Wahleinspruch gegen die Kommunalwahlen am 10.09.2006 in der Stadt Lüneburg ein. Nach verständiger Würdigung des Schreibens von Herrn Günter Klug ist dieser Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Gemeindewahl in der Stadt Lüneburg, der Wahl zum Oberbürgermeister in der Stadt Lüneburg, sowie der Ortsratswahlen in Ochtmissen und Oedeme am 10.09.2006 zu werten.

Der Wahleinspruch des Herrn Klug ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Der Einspruch ist als zulässig, jedoch unbegründet zurückzuweisen.

Herr Klug begründet seinen Wahleinspruch allein damit, dass durch die Briefwahl eine Verletzung des Wahlheimnisses theoretisch möglich ist und stellt dies als Verstoß gegen die geltenden Gesetze des Grundgesetzes, des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) dar.

Es handelt sich um eine abstrakte Darlegung eines Wahleinspruches, ein konkreter Anlass wird nicht geltend gemacht.

Aus dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und der Absicht, durch die Briefwahl einer möglichst hohen Anzahl von Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen, wurde die Briefwahl als Ausnahme vom Regelfall der Urnenwahl eingeführt. Durch detaillierte Regelungen im NKWG und in der NKWO ist ein hinreichender Schutz des Wahlheimnisses gewährleistet. Zudem ist die Verletzung des Wahlheimnisses strafrechtlich bewehrt (§ 107 c Strafgesetzbuch).

Der Wahleinspruch gegen die Gemeindewahl in der Stadt Lüneburg, die Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Lüneburg sowie der Ortsratswahlen in Ochtmissen und

Oedeme vom 10.09.2006 ist unbegründet und zurückzuweisen. Die Wahlen sind folglich gültig.

**Beschlussvorschlag:**

Der Wahleinspruch des Herrn Klug gegen die Gültigkeit der Gemeindewahl in der Stadt Lüneburg, der Wahl zum Oberbürgermeister in der Stadt Lüneburg sowie der Ortsratswahlen in Ochtmissen und Oedeme ist als unbegründet zurückzuweisen. Alle Wahlen sind gültig.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Kosten (in €)**

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 150 €
  - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
  - Ja
  - Nein
  - Haushaltsstelle:
  - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Protokollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Anhörung/Beteiligung erforderlich:

Ortsrat: \_\_\_\_\_

Ortsvorsteher/in: \_\_\_\_\_

Auszüge an folgende Bereiche bzw. Fachbereiche:

**Eingangs- und Sichtvermerke**

(gewünschte Vermerke bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Entwurfsverfasser/in Datum	<input type="checkbox"/> Leiter/in des beteiligten Bereichs	<input type="checkbox"/> Leiter/in des beteiligten Fachbereichs	<input type="checkbox"/> Dez. VI	<input type="checkbox"/> Dez. V	<input type="checkbox"/> FBL 3	<input type="checkbox"/> Dez. II	<input type="checkbox"/> OB	<input type="checkbox"/> Ratsbüro

## Lebenslauf

(Beratungsverlauf der Vorlage VO/2090/06 mit Realisierungsvermerk)

### Beschlüsse: